



Volleyballclub Spiez

Statuten

Version Juni 2023

Alle Personenbezeichnungen gelten für Personen sowohl männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

I. Name, Sitz und Zweck

Art.1

Unter dem Namen „Volleyballclub Spiez“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Spiez.

Der Verein bezweckt die Erhaltung und Förderung des Volleyballsportes.

II. Mitgliedschaft

Art.2

Der Volleyballclub (VBC) Spiez ist Mitglied von Swiss Volley Region Bern-Solothurn (SVRBESO) und Swiss Volley.

Art.3

Der VBC Spiez besteht aus Aktiv-, Junioren-, Passiv- und Ehrenmitgliedern beiderlei Geschlechtes.

Art. 4

Die untere Altersgrenze für Aktive beträgt 16 Jahre. Jüngere Spieler können in einer Juniorenabteilung zusammengefasst werden. Über den Wohnort bestehen keine einschränkenden Regeln.

Art.5

Passivmitglieder unterstützen den VBC Spiez. Sie bezahlen einen jährlichen Beitrag gemäss Gebührenordnung.

Art. 6

Als Ehrenmitglieder können Mitglieder gewählt werden, die sich während längerer Zeit für den Volleyballsport und den VBC Spiez verdient gemacht haben.

Art. 7

Die Anmeldung zum Eintritt ist dem Vorstand schriftlich (Anmeldeformular) einzureichen, der über die Aufnahme beschliesst. Der Vorstand kann eine Aufnahme ablehnen. Jedes Mitglied erhält die Statuten und die Gebührenordnung, die es als rechtsverbindlich anerkennt.

Art.8

Der Austritt ist dem Vorstand bis zur HV schriftlich mitzuteilen. Er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein rechtswirksam.

Art.9

Mitglieder, welche ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die HV aus dem VBC Spiez ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Art. 10

Die Organe des VBC Spiez sind:

- a) Hauptversammlung (HV)
- b) Vorstand
- c) Revisoren

Art. 11

Die HV ist das oberste Organ des VBC Spiez.

Art. 12

Die ordentliche HV findet jeweils nach Saisonschluss statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden und muss 20 Tage vor der HV im Besitz der Mitglieder sein. Sie behandelt die folgenden Geschäfte:

1. Wahl der Stimmzahler
2. Mutationen
3. Protokoll der letzten HV
4. Jahresberichte
5. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme vom Revisorenbericht
6. Budget und Jahresbeiträge
7. Wahlen (Vorstand und Revisoren)
8. Anträge
9. Statutenrevision
10. Gebührenordnung
11. Auflösung VBC Spiez
12. Jahresprogramm
13. Verschiedenes

Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder haben an der HV das Stimmrecht. Die HV ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Aktiv- und Ehrenmitglieder anwesend sind. Der Präsident stimmt mit, bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid. Vereinsbeschlüsse werden durch das einfache, Wahlen im ersten Wahlgang durch das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, im zweiten Wahlgang durch das einfache Mehr entschieden. Änderungen der Statuten erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

Art. 13

Anträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie müssen 7 Tage vor der HV im Besitz des Vorstands sein. Treffen Anträge nicht fristgerecht ein oder handelt es sich um blosse Anfragen, so sind sie an der HV zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren HV zulässig.

Art. 14

Die ausserordentliche HV kann durch den Vorstand oder $\frac{1}{5}$ der Mitglieder verlangt werden.

Art. 15

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Seine Mitgliederzahl richtet sich nach der Grösse des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Ein Rücktritt ist mindestens 3 Monate vor der Hauptversammlung dem Vorstand bekannt zu geben.

Art. 16

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) TK-Chef
- f) 1-4 Beisitzer/Weitere

Es können mehrere Vorstandsmitglieder in einer Person vereint werden. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet das einfache Mehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

Art. 17

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht der HV vorbehalten sind. Kompetenzen und Aufgaben des Vorstandes:

- a) Vertretung des VBC Spiez nach aussen
- b) Vollzug der Vereinsbeschlüsse im Rahmen der Statuten
- c) Aufnahme neuer Mitglieder
- d) Vorbereitung der Geschäfte für die HV
- e) Führen der Vereinskasse
- f) Aufstellen des Jahresprogramms zuhanden der HV
- g) Vorbereitung des Spielbetriebes
- h) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 1'000.-
- i) Der Vorstand ist berechtigt, nach Bedürfnis andere Mitglieder in beratender Funktion beizuziehen
- j) Präsident oder Vizepräsident zeichnen mit einem anderen Vorstandsmitglied rechtsgültig

Art. 18

Es sind zwei Revisoren zu wählen für eine Amtsdauer von 2 Jahren, und zwar so dass jedes Jahr einer ersetzt wird. Die Revisoren sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Art. 19

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung und das ihm anvertraute Gut verantwortlich.

IV. Pflichten und Rechte der Mitglieder**Art. 20**

Die Pflichten und Rechte der Mitglieder ergeben sich aus den vorliegenden Statuten und den von der HV gefassten Beschlüssen.

Art. 21

Alle Aktivmitglieder und Junioren sind zur Teilnahme an den Anlässen des Vereins berechtigt. Über Einsatz in Meisterschaften und Turnieren entscheidet der Trainer. Sie achten unter anderem auf Leistung und Trainingsfleiss der Spieler.

Art. 22

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, sich für eine Amtszeit als Vorstandsmitglied oder Rechnungsrevisor wählen zu lassen.

Art. 23

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von deren Pflichten befreit.

Art. 24

Der Verein lehnt jede Verantwortung für entstandene Schäden an Personen (Unfall und Haftpflicht) und persönlichem Eigentum (Diebstahl) ab.

V. Finanzielles

Art. 25

Mitgliederbeiträge und alle weiteren finanziellen Beteiligungen von aktiv wie passiv Mitgliedern wie auch Entschädigungen sind in der Gebührenordnung geregelt. Die Gebührenordnung wird durch die HV genehmigt. Änderungen in der Gebührenordnung werden durch den Vorstand an der HV zur Abstimmung gebracht.

Art. 26

Die finanzielle Haftung des VBC Spiez ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder (Art. 12) erfolgen.

Art. 28

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch einen HV-Beschluss herbeigeführt werden. Dafür ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Art. 29

Bei Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Gemeinde Spiez treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gebildet hat. Wird innerhalb von 5 Jahren nach Auflösung kein neuer Verein gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Spiez zur Förderung des Sports in der Gemeinde.

Art. 30

Die Statuten, die Reglemente und die Bestimmungen des SVBV und des RVBV sind für den VBC Spiez verbindlich. Wo die Statuten des VBC Spiez nichts Besonderes bestimmen, gelten sinngemäss die Statuten und Reglemente der Dachverbände.

Art. 31

Ethik-Statut

1. VBC Spiez setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. VBC Spiez anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.
2. **Swiss Volley** seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. VBC Spiez sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem VBC Spiez angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
3. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom Juni 2023 genehmigt.

Spiez, Juni 2023

VOLLEYBALLCLUB SPIEZ

Silvia Thomann, Präsidentin